

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Karlheinz Busen, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Thomas L. Kemmerich, Karsten Klein, Daniela Kluckert, Carina Konrad, Alexander Kulitz, Ulrich Lechte, Oliver Luksic, Alexander Müller, Christian Sauter, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4455, 19/4858, 19/19/5159 Nr. 4, 19/5595 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 7 angefügt:

„§ 7

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2019 außer Kraft.“

Berlin, den 6. November 2018

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Das unbefristete Solidaritätszuschlaggesetz 1995 wurde mit der Begründung (Bundesratsdrucksache 121/13) erlassen, dass dieses zur Finanzierung der Vollendung der Einheit als „finanzielles Opfer“ unausweichlich und mittelfristig zu überprüfen sei. Der zur Vollendung der deutschen Einheit aufgelegte Solidarpakt II läuft 2019 aus, so dass auch die Legitimation des Solidaritätszuschlaggesetzes spätestens zu diesem Zeitpunkt wegfällt. Da das Solidaritätszuschlaggesetz in dieser Hinsicht jedoch nicht zeitlich befristet wurde, muss es durch einen gesonderten gesetzgeberischen Akt aufgehoben werden.

Der Fortbestand des „Sonderopfers Soli“ wäre auch ein Verstoß gegen das Grundgesetz, da er als sog. Ergänzungsabgabe gegenüber der regulären Besteuerung Ausnahmecharakter besitzt und dementsprechend nicht dauerhaft, sondern nur zur Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen erhoben werden darf.

Das „Sonderopfer Soli“ wurde mit der Finanzierungsnotwendigkeit der Vollendung der Deutschen Einheit begründet und dieses Ziel ist spätestens mit Auslaufen des Solidarpaktes II eindeutig erreicht worden.

Finanzielle Auswirkungen

Das Gesetz führt zu Mindereinnahmen im Bundeshaushalt. Der Arbeitskreis Steuerschätzungen prognostizierte in seiner 154. Sitzung im Oktober 2018 Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlaggesetz 1995 im Jahr 2020 in Höhe von 20,75 Mrd. Euro und im Jahr 2021 in Höhe von 21,7 Mrd. Euro. Aufgrund der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Verringerung des Solidaritätszuschlags rechnet die Bundesregierung laut Eckwertebeschluss zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2019 und zum Finanzplan 2018 bis 2022 allerdings mit nur noch 9,08 Mrd. Euro Steuereinnahmen aufgrund dieses Gesetzes.

Das Gesetz dient der Entlastung der Bürger, die dringend notwendig und angesichts erheblicher Steuermehreinnahmen sowie eines zu erwartenden positiven Konjunkturreffektes auch finanzierbar ist: Auf Basis der Herbst-Steuerschätzung blieben in den Jahren 2020, 2021 und 2022 auch bei einem hundertprozentigen Wegfall des Soli immer noch 820,5, 853,5 und 884,8 Mrd. Euro und damit weiter stark steigende Steuereinnahmen.